



2017/2273(INI)

12.4.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Rechtsausschuss

zur Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts im Jahr 2016
(2017/2273(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Marijana Petir

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf die Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978, mit der die Mitgliedstaaten zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit verpflichtet werden,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 92/85/EWG vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/99/EU vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung, die darauf abzielt, eine „Person vor einer strafbaren Handlung einer anderen Person [...], die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden kann“, zu schützen, und die es einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht, den Schutz der Person im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats fortzuführen; diese Richtlinie wird gestärkt durch die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, mit der gewährleistet werden soll, dass Schutzmaßnahmen in Zivilsachen EU-weit anerkannt werden;
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI,
- A. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die

Europäische Union (EUV) auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet; in der Erwägung, dass diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet; in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirken muss, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern;

- B. in der Erwägung, dass die Gleichheit von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 EUV und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer der wichtigsten Werte ist, auf die sich die Union gründet, und in der Erwägung, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf abzielen muss, sämtliche Ausprägungen der Diskriminierung zu bekämpfen, Ungleichheiten zu beseitigen und Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu fördern;
- C. in der Erwägung, dass nach Artikel 157 AEUV und auf der Grundlage von Artikel 19 AEUV Rechtsvorschriften zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechts, erlassen werden können;
- D. in der Erwägung, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten in der Erklärung Nr. 19, die der Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde, beigefügt ist, verpflichtet haben, „jede Art der häuslichen Gewalt zu bekämpfen [...], solche strafbaren Handlungen zu verhindern und zu ahnden sowie die Opfer zu unterstützen und zu schützen“;
- E. in der Erwägung, dass auf der Grundlage der Artikel 79 und 83 AEUV EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels und insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern erlassen wurden; in der Erwägung, dass mit dem Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ unter anderem Maßnahmen finanziert werden, mit denen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen beigetragen werden soll;
- F. in der Erwägung, dass insbesondere EU-Richtlinien, deren Schwerpunkt auf der Gleichstellung der Geschlechter liegt, in einer Reihe von Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden, wodurch Menschen unterschiedlichen Geschlechts beim Zugang zu Beschäftigung sowie zu Gütern und Dienstleistungen nicht vor Diskriminierung geschützt sind;
- G. in der Erwägung, dass sich geschlechtsspezifische Diskriminierung mit anderen Arten von Diskriminierung überschneidet, zu denen Diskriminierung aufgrund der Rasse und der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, einer Krankheit, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, des Alters und/oder aufgrund von sozioökonomischen Bedingungen gehören;
- H. in der Erwägung, dass 33 % der Frauen in der EU physische und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben und 55 % (32 % am Arbeitsplatz) sexuell belästigt wurden; in der Erwägung, dass Frauen besonders gefährdet sind, Opfer von sexueller, physischer oder

internetbezogener Gewalt sowie von Cyber-Mobbing und Stalking zu werden; in der Erwägung, dass mehr als die Hälfte aller weiblichen Mordopfer von einem Partner oder einem Familienangehörigen getötet wird; in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit, Religion, Bildung oder finanziellem und gesellschaftlichem Status eine der weltweit am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und ein wesentliches Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter darstellt; in der Erwägung, dass das Phänomen der Frauenmorde in den Mitgliedstaaten nicht abnimmt;

- I. in der Erwägung, dass der LGBT-Erhebung der EU zufolge lesbische, bisexuelle und Transgender-Frauen einem hohen Risiko der Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass in den letzten fünf Jahren 23 % der lesbischen Frauen und 35 % der Transgender-Personen mindestens einmal zu Hause oder anderswo (auf der Straße, in öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz usw.) physischen bzw. sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren oder gewaltsam bedroht wurden;
- J. in der Erwägung, dass bei der Anwendung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften über die Gleichstellung der Geschlechter in den Mitgliedstaaten konkrete Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung der entsprechenden Richtlinien festgestellt wurden, die sich unter anderem auf wesentliche Unzulänglichkeiten in den Rechtsvorschriften und ihre uneinheitliche Anwendung durch die nationalen Gerichte erstrecken;
- K. in der Erwägung, dass Institutionen und Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter in einzelstaatlichen Verwaltungsstrukturen häufig marginalisiert, auf verschiedene Politikbereiche aufgeteilt und durch komplexe Mandate behindert werden, ihnen nicht ausreichend Personal, Schulungen, Daten und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und sie von den politischen Entscheidungsträgern nicht hinreichend unterstützt werden;
- L. in der Erwägung, dass laut der vom europäischen Netz von Rechtsexperten für die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung im Jahr 2017 veröffentlichten vergleichenden Untersuchung der gegen Diskriminierung gerichteten europäischen Rechtsvorschriften in der überwiegenden Mehrzahl der Länder nach wie vor ernsthafte Bedenken in Bezug auf Wahrnehmung und Bewusstsein bestehen, da Menschen ihre Rechte auf Schutz vor Diskriminierung häufig nicht kennen und nicht wissen, dass es Schutzmechanismen gibt; in der Erwägung, dass bei der Durchsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der EU dieser Untersuchung zufolge weitere Probleme aufgetreten sind, wie beispielsweise die fehlende (oder zu restriktive) Befugnis von Organisationen und Verbänden, im Namen oder zur Unterstützung von Opfern von Diskriminierung Verfahren anzustrengen, die restriktive Anwendung der Umkehr der Beweislast sowie eine Reihe von Hindernissen für den wirksamen Zugang zur Justiz, und die Bürger dadurch daran gehindert werden, ihre Rechte, die sich aus den Bestimmungen des Antidiskriminierungsrechts ergeben, uneingeschränkt wahrzunehmen und zu schützen;
- M. in der Erwägung, dass der Gleichstellungsindex 2017 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) lediglich marginale Verbesserungen aufzeigt und dadurch

deutlich macht, dass die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter in der EU nach wie vor in weiter Ferne liegt, da ihre Gesamtbewertung nunmehr bei 66,2 von 100 Punkten – gerade einmal vier Punkte höher als vor zehn Jahren – liegt;

- N. in der Erwägung, dass die oben genannten Gleichstellungsdaten im Bereich der Beschlussfassung zwar eine Verbesserung um annähernd 10 Punkte in den letzten zehn Jahren auf nun 48,5 Punkte aufweisen, dieser Bereich aber noch durch den niedrigsten Wert überhaupt gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass dieser schlechte Wert in erster Linie die ungleiche Vertretung von Frauen und Männern in der Politik widerspiegelt und auf ein EU-weites Demokratiedefizit in der Verwaltung hindeutet;
- O. in der Erwägung, dass laut den Schätzungen im Eurofound-Bericht über die geschlechtsspezifische Diskrepanz bei der Beschäftigung durch diese Diskrepanz in der EU jährlich Kosten in Höhe von rund 370 Mrd. EUR anfallen, was 2,8 % des BIP der EU entspricht;
- P. in der Erwägung, dass aus dem zusammengesetzten Indikator der bezahlten und unbezahlten Arbeitszeit in der Eurofund-Erhebung über die Arbeitsbedingungen hervorgeht, dass Frauen insgesamt auf mehr Arbeitsstunden kommen, wenn die bezahlten und unbezahlten Arbeitsstunden zusammengerechnet werden;
- Q. in der Erwägung, dass die Verwaltungsräte der EU-Agenturen trotz des Engagements der EU für die Gleichstellung der Geschlechter in den Entscheidungsprozessen weit von einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter entfernt sind und fortdauernde Muster der geschlechtsspezifischen Segregation erkennen lassen;
- R. in der Erwägung, dass die Feminisierung der Armut in der EU eine Tatsache ist und dass die ordnungsgemäße und uneingeschränkte Anwendung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften über die Gleichheit und die Geschlechtergleichstellung mit politischen Maßnahmen einhergehen sollten, mit denen die überaus hohe Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung bei Frauen, die in engem Zusammenhang mit Haushaltskürzungen bei öffentlichen Dienstleistungen – etwa im Gesundheitswesen, im Bildungswesen, bei Sozialdiensten und bei Sozialleistungen – stehen, verringert werden sollen; in der Erwägung, dass Frauen durch fehlende Gleichstellungsstrategien und die mangelnde Umsetzung von Vorschriften über die Gleichstellung und die Gleichheit nach wie vor Risiken ausgesetzt sind und sich die Armutsgefährdung und die Gefahr der sozialen Ausgrenzung erhöhen, da Frauen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden;
- S. in der Erwägung, dass die geltenden Rechtsvorschriften unbedingt ordnungsgemäß umgesetzt werden müssen, damit die Gleichstellung von Frauen und Männern vorangebracht wird; in der Erwägung, dass das geschlechterspezifische Lohngefälle im Jahr 2015 noch immer 16,3 % betrug, obwohl die unmittelbare und mittelbare Diskriminierung durch die Neufassung der Richtlinie 2006/54/EG ausdrücklich untersagt ist und Frauen durchschnittlich über ein höheres Bildungsniveau verfügen;
- T. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ein wesentlicher Bestandteil der Kontrolle der Anwendung der geltenden EU-Rechtsvorschriften sein muss;

- U. in der Erwägung, dass der Erhebung von möglichst nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten herausragende Bedeutung für die Beurteilung der bislang bei der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften erzielten Fortschritte zukommt;
1. betont, dass die Gleichheit von Frauen und Männern ein wichtiger Grundsatz der EU ist, der durchgängig in allen Politikbereichen berücksichtigt werden muss;
 2. hebt die grundlegende Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit im Hinblick auf die Legitimität jeglicher Form der demokratischen Staatsführung hervor; betont, dass sie ein Grundpfeiler der Rechtsordnung der EU ist und als solcher mit dem Konzept einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden Union im Einklang steht;
 3. weist darauf hin, dass der Grundsatz der Gleichheit – nämlich die Lohngleichheit – seit 1957 in den Europäischen Verträgen verankert ist (Artikel 157 AEUV), und betont, dass die EU gemäß Artikel 153 AEUV generell auf dem Gebiet der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz tätig werden kann;
 4. weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts für die Verwirklichung der politischen Strategien der Union im Hinblick auf den in den Verträgen verankerten Grundsatz der Gleichheit von Frauen und Männern und für die Förderung und Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen öffentlichen Stellen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene sowie zwischen den Institutionen und den Bürgern von entscheidender Bedeutung ist, und ruft außerdem in Erinnerung, dass Vertrauen und Rechtssicherheit die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit und effektive Anwendung des EU-Rechts bilden;
 5. weist erneut auf die Rolle der Kommission als „Hüterin der Verträge“ und auf ihre Pflicht, die Anwendung des EU-Rechts zu überwachen, hin und betont, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Um- und Durchsetzung dieses Rechts verantwortlich sind; stellt fest, dass die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Union durch die Nichtumsetzung, die nicht ordnungsgemäße Anwendung und die fehlende Durchsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern beeinträchtigt werden;
 6. weist die Mitgliedstaaten und die EU-Organe darauf hin, dass die fristgerechte und ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten für die EU nach wie vor vorrangig ist; betont, wie wichtig es ist, die in Artikel 5 EUV aufgeführten Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu wahren, um für eine bessere Überwachung der Anwendung des Unionsrechts zu sorgen; hält es für geboten, das Bewusstsein für die Bestimmungen der geltenden Richtlinien zu schärfen, die die verschiedenen Aspekte des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen, und diesen Grundsatz in der Praxis zu verwirklichen;
 7. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um eine fristgerechte Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften zu verstärken und auf diese Weise die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Praxis umzusetzen;
 8. betont, dass Bürger und Unternehmen durch die fehlende rechtzeitige und ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften, die die Grundsätze

der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsfragen, des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen betreffen, sowie der geltenden Bestimmungen, mit denen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben verbessert und jedweder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Ende gesetzt werden soll, letztlich nicht in den Genuss der Vorzüge kommen, die ihnen das Unionsrecht zuerkennt;

9. betont, dass sich die effektive Anwendung des EU-Rechts positiv auf die Glaubwürdigkeit der EU-Organe auswirkt; vertritt daher die Auffassung, dass der von der Kommission veröffentlichte Jahresbericht, das Petitionsrecht und die europäische Bürgerinitiative wichtige Instrumente sind, da sie die Rechtsetzungsinstanzen der EU in die Lage versetzen, etwaige Lücken aufzudecken;
10. weist auf die große Bedeutung der Erhebung von nach Möglichkeit nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten hin, damit die Fortschritte im Hinblick auf die Stärkung der Rechte der Frau beurteilt werden können;
11. hebt hervor, dass Vertragsverletzungsverfahren ein wertvolles Instrument für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts sind;
12. bekräftigt, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ein rechtsverbindliches Paket von Grundrechten der EU geworden ist, dass gemäß der Charta jedwede Diskriminierung in ausnahmslos allen Bereichen verboten ist und dass die Charta für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und für die Mitgliedstaaten, wenn sie das Unionsrecht umsetzen, gilt;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, den zunehmenden Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft und den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung einzudämmen, bei dem es sich noch immer um die am weitesten verbreitete Form des Menschenhandels handelt;
14. spricht dem Gerichtshof der Europäischen Union seine Anerkennung dafür aus, dass die Möglichkeiten zur Bekämpfung der unmittelbaren und der mittelbaren geschlechtsspezifischen Diskriminierung bei der Entgeltzahlung und zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles durch die weite Auslegung des Grundsatzes der Lohngleichheit – wie vom Gerichtshof und in der umfangreichen Rechtsprechung zu dem einschlägigen Artikel formuliert – zwar erweitert wurden, betont jedoch, dass noch viel zu tun ist, um das anhaltende geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU zu beseitigen;
15. bedauert, dass keine EU-Rechtsvorschriften erlassen und umgesetzt wurden, mit denen Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten sowie Feiertags- und Sonntagsarbeit und Arbeit ohne Pausen und Ruhezeiten ordnungsgemäß geregelt werden; weist darauf hin, dass die Verwirklichung eines angemessenen Ausgleichs zwischen Beruf und Privatleben durch diesen Mangel an einheitlichen Rechtsvorschriften erschwert wird und dass sich dies insbesondere auf Frauen und ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt auswirkt;

16. bedauert zutiefst, dass sich die Einführung von Rechtsgrundsätzen, mit denen Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen verboten werden, als nicht ausreichend erwiesen hat, um das anhaltende geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Neufassung der Richtlinie dafür sorgen müssen, dass alle Bestimmungen in Tarifverträgen, Tarifordnungen, Tarifabschlüssen und individuellen Beschäftigungsverträgen, die dem Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden bzw. werden können oder geändert werden können;
17. hebt hervor, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission über die bestehenden Instrumente für die Umsetzung des Unionsrechts hinaus ein stärkeres Augenmerk auf alternative Instrumente richten sollten, die eine umfassendere Umsetzung des Unionsrechts und insbesondere der Bestimmungen hinsichtlich der Lohngleichheit ermöglichen; betont daher die große Bedeutung von im Wege von Tarifverhandlungen erzielten Tarifverträgen für die Verwirklichung von Lohngleichheit, Elternurlaub und anderen damit verbundenen Arbeitnehmerrechten;
18. weist auf seine Entschließung vom 15. Januar 2013 hin, in der der Erlass einer EU-Verordnung über ein europäisches Verwaltungsverfahrenrecht gemäß Artikel 298 AEUV gefordert wurde¹; nimmt mit Enttäuschung zur Kenntnis, dass die Kommission dem Ersuchen des Parlaments, einen Vorschlag für einen Rechtsakt über ein Verwaltungsverfahrenrecht vorzulegen, nicht nachgekommen ist.

¹ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 17.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	12.4.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 1 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Daniela Aiuto, Beatriz Becerra Basterrechea, Vilija Blinkevičiūtė, Anna Maria Corazza Bildt, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Florent Marcellesi, Angelika Mlinar, Marijana Petir, João Pimenta Lopes, Ángela Vallina, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jadwiga Wiśniewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Livia Járóka, Urszula Krupa, Kostadinka Kuneva, Nosheena Mobarik, Jordi Solé, Marc Tarabella, Mylène Troszczynski, Julie Ward
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Margrete Auken

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

17	+
ALDE	Beatriz Becerra Basterrechea, Angelika Mlinar
ECR	Nosheena Mobarik
EFDD	Daniela Aiuto
GUE/NGL	Kostadinka Kuneva, Ángela Vallina
PPE	Anna Maria Corazza Bildt, Marijana Petir, Elissavet Vozemberg-Vrionidi
S&D	Vilija Blinkevičiūtė, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Julie Ward, Marc Tarabella
VERTS/ALE	Margrete Auken, Florent Marcellesi, Jordi Solé

1	-
ENF	Mylène Troszczynski

5	0
ECR	Urszula Krupa, Jadwiga Wiśniewska
GUE/NGL	João Pimenta Lopes
PPE	Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Livia Járóka

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung